

Merkel, Wilma; Röhl, André

Working Paper

Wirtschaftskriminalität in der DDR – Ein Thema mit mehr als historischer Relevanz

Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School Hamburg, No. 1/2021

Provided in Cooperation with:

NBS Northern Business School – University of Applied Sciences, Hamburg

Suggested Citation: Merkel, Wilma; Röhl, André (2021) : Wirtschaftskriminalität in der DDR – Ein Thema mit mehr als historischer Relevanz, Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School Hamburg, No. 1/2021, NBS Northern Business School - University of Applied Sciences, Hamburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/243157>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement
an der NBS Northern Business School Hamburg**

No. 1/ 2021

**Wirtschaftskriminalität in der DDR – Ein Thema mit mehr als historischer
Relevanz**

Merkel, Wilma & Röhl, André

Zusammenfassung

Ziel dieses Working Papers ist die Betrachtung spezifischer Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität in der DDR. Diese wird in die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eingeordnet. Es werden Schlussfolgerungen für die Bedeutung der dargestellten Aspekte für die aktuelle Diskussion um die Möglichkeiten der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen erörtert.¹

Abstract

The aim of this working paper is to look at specific features of white-collar crime in the GDR. This is placed in the economic and legal framework. Conclusions for the significance of the aspects presented for the current discussion on the possibilities of combating white-collar crime in companies are discussed.

¹ Prof. Dr. Wilma Merkel ist Expertin für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR und befasst sich seit den 1990er Jahren mit Fragen des Wirtschaftsschutzes. Sie ist Research Fellow im Studiengang Sicherheitsmanagement an der Northern Business School – University of Applied Sciences Hamburg. Prof. Dr. André Röhl ist Studiengangleiter des Studiengangs Sicherheitsmanagement.

Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung in der Bundesrepublik

Die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist eine der zentralen Herausforderungen für Strafverfolgungsbehörden und Unternehmen in modernen Industriegesellschaften. Dies ergibt sich nicht zwangsläufig aus den absoluten Fallzahlen, sondern aus dem Umfang der mit den Delikten verbundenen Schäden und der Tatsache, dass bei Wirtschaftskriminalität aufgrund der Komplexität der Delikte und anderer Einflussfaktoren das Dunkelfeld der nicht aufgedeckten Taten besonders groß ist. Durch die Schwächung des Vertrauens in Märkte und Rechtsordnungen oder die Verknüpfung mit der Finanzierung von Terrorismus geht das Schadenspotential von Wirtschaftskriminalität zudem deutlich über rein monetär bestimmbare Schäden hinaus.

Unter dem Begriff Wirtschaftskriminalität werden unterschiedliche Deliktformen subsumiert und es gibt zahlreiche Vorschläge für eine Definition. Aus der in der Bundesrepublik üblichen Abgrenzung über die Zuordnung von Delikten zu den Wirtschaftsstrafkammern könnte abgeleitet werden, dass Wirtschaftskriminalität alle strafbaren Handlungen umfasst, für deren Verfolgung und Ahndung spezifische Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.²

Aus Sicht der Unternehmenssicherheit könnte Wirtschaftskriminalität beschrieben werden als Summe von Handlungen, die einem Unternehmen Schaden zufügen können. Mit dieser Definition würde zum einen Delikten des sogenannten „occupational crime“ – der Begehung von Straftaten zur individuellen Bereicherung unter Ausnutzung beruflicher Kompetenzen, Ressourcen und Möglichkeiten – und anderen Delikten, die sich gegen das Unternehmen richten können – wie zum Beispiel Wirtschaftsspionage – Rechnung getragen. Zum anderen sind aber auch Delikte zu berücksichtigen, die im vorgeblichen Interesse des Unternehmens („corporate crime“) begangen wurden.³ Durch Verknüpfung mit der sich verdichtenden Regulierung zu wirksamen Compliance-Management-Systemen, die eine Regeleinhaltung sicherstellen sollen, bei Nichtvorhandensein oder Nichtwirksamkeit aber Geldbußen oder den Ausschluss von Marktoptionen zur Folge haben können, wird deutlich, dass der Schaden für ein Unternehmen im Falle von Wirtschaftskriminalität nicht nur darin begründet sein kann, dass es direkt und unmittelbar geschädigt wird, sondern sich auch aus unzureichenden Vorkehrungen zur Verhinderung einer mittelbaren Beteiligung an Straftaten resultieren kann.

Einen Meilenstein im Hinblick auf die Verpflichtung von Unternehmen, selbst aktiver Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen, sollte das in der abgelaufenen Legislaturperiode geplante Verbandssanktionengesetz darstellen. Es sah in seiner letzten Entwurfsfassung eine deutliche Erhöhung des Spielraums für relevante Geldbußen gegen Unternehmen im Vergleich zu den aktuell gültigen Regelungen im Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 30, 130 OWiG) vor, konkretisierte zugleich aber auch die Möglichkeiten, mit denen Unternehmen eine Enthaftung

² Vgl. BKA (2021): Wirtschaftskriminalität- Bundeslagebild 2020, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2020.html?nn=28030>, S.4. (Stand 03.10.2021)

³ Zu den Begriffen „occupational / corporate crime“: Vgl. Huisman, Wim (2016): Criminogenic Organizational Properties and Dynamics, in: Van Slyke, Shanna R., Benson, Michael L. & Cullen, Francis T. (Hrsg.): The Oxford Handbook of White-Collar Crime, New York: Oxford Press, S.435f.

durch ausreichende Vorkehrungen gegen wirtschaftskriminelle Handlungen anstreben können. Dies schloss insbesondere Bestimmungen zur Durchführung unternehmensinterner Untersuchungen ein.⁴ Es spricht einiges dafür, dass auch der neue Bundestag sich dieses Themas annehmen wird. Inwieweit der vorliegende Entwurf dabei übernommen wird, bleibt abzuwarten.

In Unternehmen ist die Grundlage der Befassung mit Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen das Betrugs-Dreieck⁵, welches mit Tatanreiz, Gelegenheit und Tatrationalisierung Bedingungsfaktoren für Wirtschaftskriminalität benennt, welche wiederum durch subjektive und organisationale Faktoren beeinflusst werden.⁶

Der für die Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen naheliegende Ansatz der Gelegenheitsminimierung basiert auf der Analyse von Tathergängen und führt zur Regulierung von relevanten Prozessen. Die Wirksamkeit wird allerdings durch sich verändernde Organisationen und Prozesse, mangelnde Awareness bei Mitarbeitern oder bewusstes Umgehen durch informierte Täter eingeschränkt.

In Forschung und Literatur ist eine Fokussierung auf psychologische Eigenschaften von Wirtschaftskriminellen festzustellen. Diese sollte durch die Analyse typischer demographischer Merkmale und Persönlichkeitseigenschaften Hinweise zur Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten liefern.⁷

Ausgangsbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in der DDR

Nach Beendigung des 2. Weltkriegs durchliefen die Besatzungszonen der drei westlichen Siegermächte und der von der Sowjetunion vereinnahmte Teil Deutschlands unterschiedliche Entwicklungen. „Während im Westteil schon kurze Zeit nach dem Ende des Krieges – tatkräftig gefördert durch die drei westlichen Siegermächte – der Wiederaufbau begann, wurde der Osten Deutschlands von der Sowjetunion zu schwersten Reparationsleistungen herangezogen.“⁸

Diese umfassten u.a.

- Demontagen

⁴ Vgl. BMJV (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Gesetzentwurf der Bundesregierung, 16.06.2020, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 03.10.2021)

⁵ Zu Entstehung und Inhalten des Betrugs-Dreiecks: Vgl. Klenowski, Paul M. & Dodson, Kimberly D. (2016): Who commits White-Collar Crime, and what do we know about them?, in: Van Slyke, Shanna R., Benson, Michael L. & Cullen, Francis T. (Hrsg.): The Oxford Handbook of White-Collar Crime, New York: Oxford Press, S.104.

⁶ Vgl. Allwinn, Mirko, Hoffmann, Jens, Tultschinetski, Sina & Streich, Katrin (2018): Betrügerisches Verhalten aus kriminalpsychologischer Sicht: Literaturübersicht und Vorstellung eines integrativen Modells zur Psychologie von Betrügern, in: Polizei & Wissenschaft, 18. Jahrgang, Heft 2/2018, S.32ff.

⁷ Vgl. Hoffmann, Jens & Zawilla, Peter (2018): Unternehmensinterne Täterermittlung mit Unterstützung kriminalpsychologischer Methoden, in: Jackmuth, Hans-Willi, Lamboy Christian de & Zawilla, Peter (Hrsg.): Fraud & Compliance Management, Frankfurt a.M.: Frankfurt School Verlag, S.215ff.

⁸ Merkel, Wilma & Wahl, Stefanie (1991): Das geplünderte Deutschland, Bonn: Schriften des Instituts für Wirtschaft und Gesellschaft, 2. Auflage, S.10.

- Arbeitsleistungen der nach der Sowjetunion (im weiteren SU) verbrachten deutschen Spezialisten und Kriegsgefangenen
- Auswertung deutscher Patente durch die SU
- Leistungen für die Stationierung der Sowjetischen Armee.⁹

Zusammen mit den Folgen der Kriegswirtschaft und den Kriegsschäden befand sich die ostdeutsche Wirtschaft daher von Beginn an in einer schwierigen Ausgangslage. Die Verankerung der stark differierenden weltanschaulichen, politischen, militärischen und sozialen Zielstellungen in den jeweiligen Verfassungen und Staatssystemen führte in der Folgezeit zu einem weiteren Auseinanderdriften der Volkswirtschaften im Osten und im Westen Deutschlands.¹⁰

Bereits 1950 ergab der Wirtschaftsvergleich zwischen der DDR und der BRD gravierende Unterschiede demonstriert am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, berechnet zu Preisen von 1989, mit einem berechenbaren Anteil im Vergleich zur BRD:

- 1950 von 51,8 %, der sich vorab angemerkt bis
- 1989 auf 27,1 % absenkte.¹¹

Die Bemühungen der Partei- und Staatsführung der DDR, die eigene Bevölkerung von der Richtigkeit ihres eingeschlagenen Kurses zu überzeugen, führte in den Folgejahren zu einer steigenden Republikflucht und damit zur Dezimierung der Bevölkerung in Millionenhöhe.¹²

Um diese sowohl die Wirtschaftskraft als auch die Legitimation der DDR und damit ihren Verpflichtungen gegenüber der Sowjetunion störende Entwicklung aufzuhalten, wurde 1961 als eine Gegenmaßnahme die Berliner Mauer errichtet. U.a. hieraus erklären sich die Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch der Mangelwirtschaft in der DDR.

Diese Mangelwirtschaft wurde begleitet durch eine überkomplexe Planwirtschaftsidee, bei der kleinteilig Oberbürgermeister von Großstädten die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen regelten¹³ und gleichzeitig die Verknüpfung mit gesellschaftspolitischen Zielen und staatlichem Kontroll- und Repressionspotential eine ehrliche Bestandsaufnahme verhinderte.

Das Fehlen notwendiger personeller und materieller Ressourcen, fehlende legale Beschaffungswege – Jahrespläne hatten Gesetzescharakter – und politisch aufgeladene und nicht erreichbare Zielvorgaben wirkten sich unmittelbar auf Führungskräfte in den Betrieben

⁹ Vgl. Ebenda, S.14ff.

¹⁰ Vgl. Benda, Ernst (1989): Legitimation und Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutschland-Handbuch, Eine doppelte Bilanz 1949-1989, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 275, S.451ff sowie Lohmann, Ulrich (1989): Legitimation und Verfassung in der DDR, in: Ebenda, S.468ff.

¹¹ Vgl. Merkel, Wilma; Wahl, Stefanie (1991), a.a.O., S.78.

¹² Vgl. Ebenda, S.70.

¹³ Vgl. Röhl, André (2003): Der Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern am Beispiel der Hansestadt Rostock, Hamburg: Kovac, S.47.

und Kombinatn aus. Heyse & Ladensack (1994) sprechen von einer allgemeinen „Deformierung der Leitungstätigkeit in der DDR“¹⁴:

- „Zwang unter den Bedingungen permanenter Disproportionen und Außeneingriffe zu arbeiten,
- Ständig weiteres Entfernen der Entscheidungsbefugnisse von den Instanzen, die sachkundig entscheiden könnten, bis hin zu Erscheinungen von Mißbrauch und Arroganz der Macht,
- Überlastung der oberen Leitungsstufen mit operativer Arbeit und Entmündigung der Leiter auf den unteren Ebenen – verbunden mit Autoritätsverlust,
- Herabsetzung der Wertschätzung für langfristig-konzeptionelle Arbeit, Kreativität, herausragende Leistungen; häufig anzutreffen war geistige Unterforderung bei gleichzeitiger zeitlich-formaler Überforderung,
- Zunahme von Formalismus und inhaltlicher Entleerung bei der demokratischen Mitwirkung der Beschäftigten und der Neurerbewegung¹⁵ (Plandiskussion ohne wirkliche Einflußmöglichkeit, Planvorgaben für die Neurervorschläge u. a.),
- Erziehung zu Anpassung, Duckmäusertum und einem doppelzüngigen Verhalten – letztlich also Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung,
- Entwertung von Moralnormen, der Rolle eigener Standpunkte und des moralischen Gewissens dadurch, daß widerspruchloser Vollzug auch sinnloser Maßnahmen gefordert wurde,
- die Nutzung von Angst als Führungsinstrument,
- Zunahme von Unehrlichkeit, Gleichgültigkeit und fehlender Sensibilität gegenüber ethischen Problemen im Kreis der Leiter und Funktionäre.“¹⁶

Es kann vermutet werden, dass sich diese besonderen Rahmenbedingungen in Betrieben und Organisationen unmittelbar auf die Bereitschaft, (wirtschafts-)kriminelle Handlungen auszuführen auswirkte. Dem Modell des Betrugsdreiecks aus Tatanreiz, Gelegenheit und Tatrationalisierung folgend ergibt sich aus der Mangelwirtschaft sowohl ein individueller Tatanreiz (occupational crime) als auch ein organisationsspezifischer Tatanreiz (corporate crime), welcher durch strikte Planvorgaben noch verstärkt wird. Offen bleibt zunächst der Aspekt der Gelegenheit, obgleich bereits an dieser Stelle auch vermutet werden kann, dass trotz eines hohen Kontrollpotentials die beschriebenen Dysfunktionalitäten des Wirtschaftssystems gerade auch Gelegenheit beförderten. Eine Tatrationalisierung könnte wiederum durch sich widersprechende Erwartungsregime – Plan vs. Realität – befördert werden.

¹⁴ Heyse, Volker; Ladensack, Klaus (1994): Theoretische Konzepte, Positionen und Arbeitshypothesen, in: dies.: Management in der Planwirtschaft, Münster: Waxmann-Verlag, S.10.

¹⁵ Form eines prämierten Innovationsförderprogramms

¹⁶ Ladensack, Klaus (1990): Motivierung, Leiterleistung und Leiterentwicklung – untersucht vor der Wende in der DDR, in: Eckhardstein, Dudo von et.al. (Hrsg.): Personalwirtschaftliche Probleme in DDR-Betrieben, Sonderheit Zeitschrift für Personalforschung, S.86.

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der DDR¹⁷

Wenngleich der Staatsaufbau der DDR in weiten Teilen einer übergreifenden Logik moderner Industriestaaten entsprach, wich das Verständnis der Rolle der Wirtschaft erheblich von jenem in der Bundesrepublik ab. Im Verständnis der DDR waren Betriebe zentraler Ankerpunkt der gesellschaftlichen Machtausübung und mussten daher auch mit (para-)militärischen Mitteln geschützt werden.¹⁸ Wirtschaftseinheiten waren überwiegend nicht privatwirtschaftlich organisiert, sondern Teil des gesellschaftlichen Eigentums. Insofern gab es auch keine Konkurrenz im eigentlichen Sinne, Ziele und Ressourcen wurden zentral vorgegeben.¹⁹

Im Verständnis des DDR-Strafrechts gehörten zur Wirtschaftskriminalität:

- „Straftaten gegen die Volkswirtschaft (...), die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf ökonomischer Prozesse zu beeinträchtigen oder zu vereiteln, sofern die vom Täter verfolgten Ziele, in Abgrenzung von Staatsverbrechen, ausschließlich darauf gerichtet sind, sich oder anderen materiell bzw. ideelle Vorteile zu verschaffen oder wenn vorsätzlich bzw. fahrlässig Schäden in der Volkswirtschaft herbeigeführt werden;
- Straftaten, die als strafrechtliche Einzelgesetze außerhalb des StGB schuldhaftes Verhalten mit schädigenden ökonomischen Auswirkungen unter Strafe stellen (z.B. Zoll-, Devisen-, Edelmetall- und Atomenergiegesetz);
- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum (Diebstahl, Betrug, Untreue, Mißbrauch der Datenverarbeitung i. S. des 5. Kapitels, 1. Abschnitt StGB), insbesondere wenn die von Personen begangen werden, die ihre berufliche Stellung und Funktion zur Tatvorbereitung, -durchführung und -verschleierung ausnutzen oder an solchen Delikten als Teilnehmer mitwirken.“²⁰

Als Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne können zudem Delikte gegen die staatliche Ordnung (z.B. Korruption) oder Delikte gegen die allgemeine Sicherheit (Verstöße gegen den Arbeitsschutz) benannt werden.²¹

Die zumindest in der Theorie bestehende Einheitlichkeit aller Wirtschaftseinheiten und ihre Einbindung in einen übergreifenden Planungskontext hatte auch zur Folge, dass das Strafrecht vorrangig die Verantwortung von verantwortlichen Führungskräften in den Blick nahm. In der Literatur findet sich deshalb auch die Beschreibung von Wirtschaftskriminalität in der DDR als „Kriminalität von Wirtschaftsfunktionären“²². Da ihre Verantwortung für das reibungslose

¹⁷ Betrachtet werden nur Delikte bis 1989. Die Vereinigungs- bzw. Privatisierungskriminalität stellt einen eigenen Forschungsbereich dar.

¹⁸ Vgl. Röhl, André (2009): Milizen als Instrument der Politik - Die Kampfgruppen der Arbeiterklasse in der DDR, in: Österreichische Militärzeitschrift 1/2009, S.49-52.

¹⁹ Im Folgenden wird gleichwohl am Begriff „Wirtschaftskriminalität“ festgehalten.

²⁰ Autorenkollektiv (1989): Handbuch zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten, Berlin: Ministerium des Innern – Publikationsabteilung, 1. Auflage, S.16.

²¹ Vgl. Ebenda, S.16f.

²² Arnold, Jörg (1995): „Unternehmenskriminalität“ und Strafrecht, in: ders. (Hrsg.): Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1, Freiburg im Breisgau: edition iuscrim / Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 82.

Funktionieren der Wirtschaft in den Mittelpunkt gestellt wurde, ergab sich eine Ausdehnung der Wirtschaftskriminalität z.B. auch auf den Arbeitsschutz. Gleichzeitig wurden Delikte auf Kosten anderer Wirtschaftseinheiten im Sinne der übergreifenden Verknüpfung als eine Art „innere Angelegenheit“ behandelt und durch Sanktionen im Rahmen der Planungssystematik geahndet.²³:

„Gleichzeitig erhöht sich damit die Verantwortung der Wirtschaftsleiter, solche Bedingungen zu schaffen, daß W.[irtschaftsstraf]taten, Anm.d.Verf]. ausgeschlossen sind. Dazu gehört vor allem die Organisierung eines rationellen Arbeitsablaufes, die volle Verwirklichung des Leninschen Prinzips der Rechnungslegung und Kontrolle, exakte Erfassung der Selbstkosten, sachkundige Anwendung der ökonomischen Stimuli, konsequente Durchsetzung der persönlichen (disziplinarischen, materiellen, ordnungsstrafrechtlichen usw.) Verantwortlichkeit, um rechtzeitig jeder sich anbahnenden Unordnung und Rechtsverletzung zu begegnen und nicht zuletzt die allseitige sozialistische Erziehung der Werktätigen, vor allem die Entwicklung sozialistischer Arbeitsmoral und -disziplin, zu fördern. Die entscheidende Kraft zur Einschränkung und schließlichen Beseitigung krimineller Störungen des Wirtschaftslebens liegt in den Arbeitskollektiven der sozialistischen Betriebe selbst.“²⁴

Für die Strafverfolgung könnten sich hieraus einige Herausforderungen ergeben haben. Die sich überlappenden Verantwortlichkeitsstrukturen in Betrieben, Parteiorganisation, staatlicher Verwaltung und den weiteren vielfältigen gesellschaftlichen Beteiligungsstrukturen, könnten – gerade auch unter dem Primat der doppelten Unterstellung im demokratischen Zentralismus²⁵ - zu einer besonderen Schwierigkeit bei der Ermittlung von vorsätzlichem Handeln geführt haben und damit in spezieller Form auch dem Modell des „White Collar Crime“²⁶, als einer Führungskräften und sozial herausgesellter Personen vorbehaltenen Kriminalitätsform, entsprechen. Gleichzeitig betrafen Ermittlungen eben nicht nur Deliktsformen nach heutigem Verständnis von Wirtschaftskriminalität, sondern auch Verstöße im Bereich Arbeitsschutz, das Nichteinhalten von Planvorgaben oder allgemeine Betriebsstörungen. Verantwortlich hierfür waren unter anderem besondere Einheiten der Kriminalpolizei, die als Betriebskriminalisten Betrieben auf Anforderung fest zugeordnet wurden und die betriebsinternen Untersuchungen durchführten.²⁷

Eine weitere Besonderheit im Umgang mit Wirtschaftskriminalität war die Formulierung möglicher Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe für Verstöße gegen Rechtsnormen. Im § 165 (Vertrauensmißbrauch) und im § 169 (Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko) StGB-DDR wurde die Möglichkeit eröffnet, Delikte nicht zu verfolgen, wenn diese übergeordnet sinnvollen

²³ Vgl. Arnold, Jörg (1995), a.a.O., 81ff.

²⁴ O.V.(1980): Ökonomisches Lexikon Q-Z, 3. Auflage, Berlin: Die Wirtschaft, S.668.

²⁵ Demokratischer Zentralismus beschreibt ein Organisationsprinzip in sozialistischen Staaten, nach dem unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen letztlich immer unter der Entscheidungshoheit einer Partei standen. Für Verantwortungsträger konnte dadurch eine doppelte Unterstellung entstehen, wenn sie in unterschiedliche Weisungsstrukturen eingebunden waren.

²⁶ Zu Entstehung und Inhalten: Vgl. Geis, Gilbert (2016): The Concept of „White-Collar Crime“, in: Van Slyke, Shanna R., Benson, Michael L. & Cullen, Francis T. (Hrsg.): The Oxford Handbook of White-Collar Crime, New York: Oxford Press, S.28ff.

²⁷ Vgl. Mikut, Siegfried (2018): Gründung, Aufstieg und Untergang der DDR bis jetzt: Meine Lebenserinnerungen, o.O.: BoD, S.45ff.

Zielen gedient hätten. Dies könnte einen pragmatischen Umgang mit „corporate crime“ im Kontext des nicht auf Marktstrukturen basierenden Wirtschaftssystems – es muss kein Vertrauensverlust am Markt geahndet werden – und der Mangelwirtschaft – übergeordnete Planerfüllung unter Umgehung von Rechtsnormen – widerspiegeln. Zugleich sollten diese Regelungen verhindern, dass die Risikobereitschaft von Entscheidern unnötig gehemmt werde.²⁸:

„Nicht jede Fehlentscheidung, nicht jeder Irrtum, auch nicht jede Pflichtverletzung erfordert bei Eintritt schädlicher Auswirkungen strafrechtliche Konsequenzen. Das sozialistische Strafrecht berücksichtigt die Probleme eines möglichen Widerstreits verschiedener Pflichten und des vertretbaren Risikos straffausschließend (§169 StGB). Das sozialistische Strafrecht fördert Eigenverantwortlichkeit, Entscheidungsfreude, Eigeninitiative und mutig-kühnes, aber nicht leichtfertiges Schöpfer- und Neuerertum der Werktätigen. Dazu differenziert es exakt zw. verantwortungsbewußt und verantwortungslos Handelnden. Im Falle strafrechtlicher Verantwortlichkeit wird entsprechend den individuellen Besonderheiten des jeweiligen Falles, insbes. unter Berücksichtigung des Maßes der persönlichen Schuld, in den Straf- und Erziehungsmaßnahmen differenziert.“²⁹

Die Rechtspflege-Statistik im Statistischen Jahrbuch der DDR 1989 weist rund 30% aller erfassten Straftaten als Wirtschaftskriminalität aus, wobei die Mehrheit der Straftaten in die Straftatengruppe „Diebstahl sozialistischen Eigentums“ fällt:³⁰

Diebstahl sozialistischen Eigentums (§§158,161,162)

	insgesamt	je 100.000 der Bevölkerung
1984	21.206	127
1985	20.885	125
1986	20.290	122
1987	20.504	123
1988	20.233	121

Betrug/Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§159,161,161a,162)

	insgesamt	je 100.000 der Bevölkerung
1984	6.747	40
1985	6.546	39
1986	6.643	40
1987	6.508	39
1988	5.961	36

Straftaten gegen die Volkswirtschaft (§§165ff., einschließlich Nebengesetze)

²⁸ Vgl. Arnold, Jörg (1995), a.a.O., S.90ff.

²⁹ O.V.(1980): Ökonomisches Lexikon Q-Z, a.a.O., S.667.

³⁰ Staatliche Zentralverwaltung für Statistik der DDR (1988): Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1988, Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik Berlin, S.396ff.

	insgesamt	je 100.000 der Bevölkerung
1984	717	4
1985	601	4
1986	590	4
1987	782	5
1988	547	3

Bei der Bewertung der Statistik sind jedoch neben allgemeinen Einschränkungen für Kriminalitätsstatistiken durch ein anzunehmendes Dunkelfeld die beschriebenen vermuteten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung und das Bestreben, auch über Statistiken ein positives Bild nach außen zu vermitteln, zu berücksichtigen.³¹ Tatsächlich erweist sich die nachträgliche Erforschung der Wirtschaftskriminalität auch mehr als 30 Jahre nach dem Ende der DDR aufgrund der Unübersichtlichkeit des vorhandenen Aktenmaterials derzeit noch als schwierig.³²

Fazit

Die Wirtschaftskriminalität in der DDR entsprang spezifischen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und ist insofern in ihren Deliktformen und der Art und Weise der Strafverfolgung als historisch einzigartig einzustufen. Die skizzierten Besonderheiten machen aber auch deutlich, welche Rolle äußere Rahmenbedingungen und die interne Unternehmensrealität unabhängig von der aktuell häufig in den Mittelpunkt gestellten Täterpersönlichkeit für das allgemeine Betrugsrisiko spielen können. Einzelne Einflussfaktoren wie unklare Führungs- und Kontrollstrukturen oder unrealistische Zielvorgaben könnten in einer disruptiven Unternehmensumwelt auch heute Wirtschaftskriminalität befördern, insbesondere im Sinne eines „corporate crime“. Der Ansatz, Betriebskriminalisten betriebliche Prozesse hinterfragen zu lassen, sollte daher unter umgekehrten Vorzeichen auch für heutige Fraud Management und Compliance-Maßnahmen gelten. Diese müssen im Sinne eines übergreifenden (Qualitäts-)managementprozesses in die Weiterentwicklung der Unternehmen integriert werden und dürfen nicht neben der Unternehmensrealität ein Eigenleben führen. Nur so ist der auch heute nicht für alle Unternehmen von der Hand zu weisende Widerspruch zwischen innovativen Handeln einerseits und Compliance andererseits aufzulösen.

Für die Betrachtung der Wirtschaftskriminalität in der DDR bedeutet dies, dass gerade aufgrund der historischen Einzigartigkeit Anregungen gewonnen werden können, wie in komplexen sozio-technischen Systemen, in denen eine Vielzahl von Wünschen und Notwendigkeiten aufeinandertreffen, Betrug verhindert werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Veränderungen durch ein Verbandssanktionengesetz könnte dies von Nutzen sein.³³

³¹ „Die Entwicklung des Sozialismus schafft günstige Bedingungen für die weitere Einschränkung der Wirtschaftskriminalität.“, o.V.(1980): Ökonomisches Lexikon Q-Z, a.a.O., S.668.

³² Eigene Erfahrungen der Autoren bei der Recherche im Bundesarchiv.

³³ In diesem Sinne auch Arnold (1995): „Damit stellt sich neben dem zeithistorischen Aspekt unter anderem die Frage, ob aus der Rechtslage der DDR Rückschlüsse auf die aktuelle Problematik in der BRD gezogen werden

können, ob vielleicht sogar bemerkenswerte Regelungen des DDR-Strafrechts bedacht werden sollten.“,
Arnold, Jörg (1995), a.a.O., S.80.